Änderung des Flächennutzungsplanes
für die Grundstücke Fl.Nr. 809/3, 809/12, 809/4, 809/24 Gemarkung Penzberg

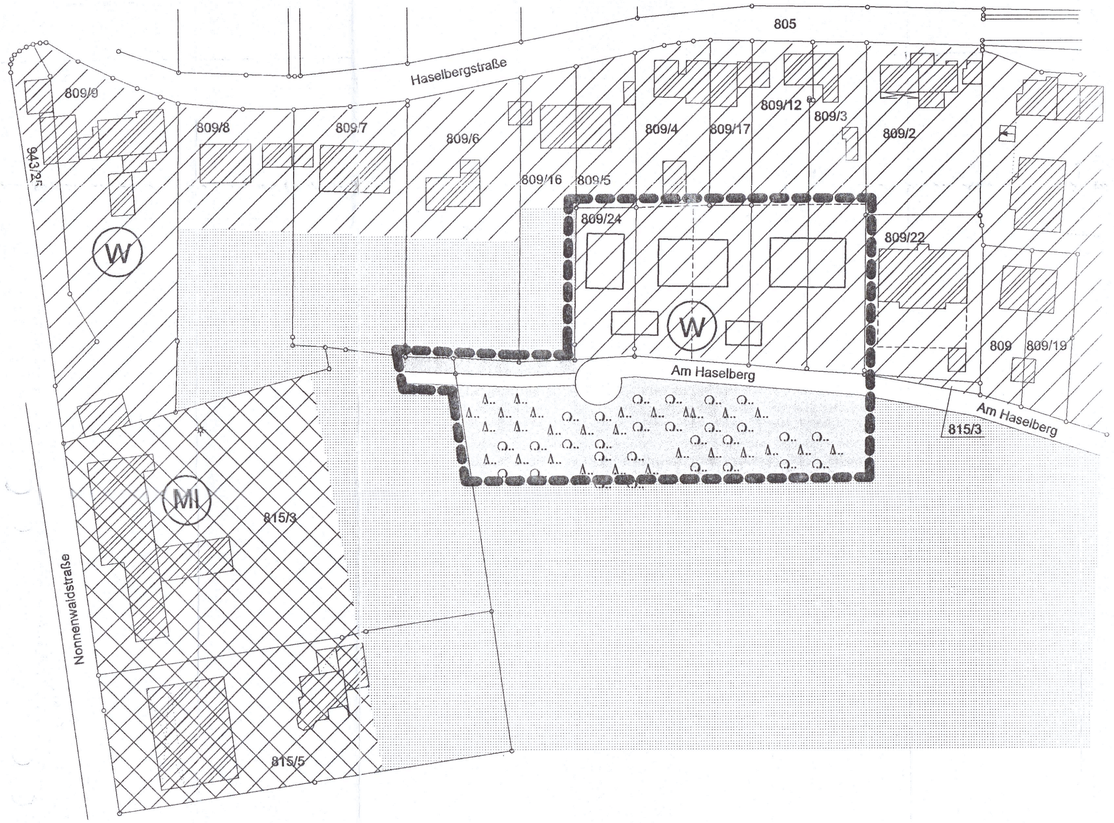

Festsetzungen durch Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- W — Wohngebiet
- MI — Mischgebiet
- landwirtschaftliche Grünfläche
- Sonstige Grünfläche
- Mischwald

Änderung des Flächennutzungsplanes

Lageplan 1 : 1000

Brettner + Partner, Dipl.-Ing. Architekten
Büro für Architektur und Stadtplanung
Im Thal 2, 82377 Penzberg
Tel. 08856/93 23 25 Fax. 08856/96 33
e-mail Ludwig.Brettner@oberland.net

Penzberg, den 06.04.1998
geändert: 02.07.1999

Vermerke zum Planverfahren

Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Haselberg Süd -Teil 1" für die Grundstücke Fl.Nr. 809/3, 809/12, 809/4 und 809/24 der Gemarkung Penzberg

a) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 14.04.98 bis 13.05.98 durchgeführt. Dabei wurden die Ziele der Planung dargelegt und es bestand Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung.

Penzberg, den 22.05.98 — Stadt Penzberg
..... Hans Mummert, 1. Bürgermeister

b Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 22.05.98 gem. § 4 BauGB am Flächennutzungsplanänderungsverfahren beteiligt.

Penzberg, den 18.05.99 — Stadt Penzberg
..... Hans Mummert, 1. Bürgermeister

c) Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB letztmalig vom 05.07.99 bis 05.08.99 öffentlich ausgelegt.

Penzberg, den 29.09.99. — Stadt Penzberg
..... Hans Mummert, 1. Bürgermeister

d) Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss vom 28.09.99 die Flächennutzungsplanänderung als festgestellt erklärt.

Penzberg, den 29.09.99 — Stadt Penzberg
..... Hans Mummert, 1. Bürgermeister

e) Genehmigungsverfahren

Die Flächennutzungsplanänderung wurde mit Schreiben vom 30.09.99 dem Landratsamt Weilheim-Schongau zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt hat innerhalb der 3-Monatsfrist nach § 6 Abs. 4 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht und die Änderung mit Bescheid vom 21.12.99 genehmigt, so dass die Flächennutzungsplanänderung unverändert in Kraft gesetzt werden kann.

~~Mit Schreiben vom .....mit Auflagen / Hinweisen zugestimmt, welchen der Stadtrat durch Beschluss vom ..... beigetreten ist.~~

Weilheim, den 21. Jan. 2000 — höhere Verwaltungsbehörde
Seitz
Oberregierungsrat.....
Landratsamt Weilheim-Schongau

f) Die Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht wurde am 22.12.99 durch Amtsblatt Nr. 22/99 gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürostunden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Auflagen und Hinweise des Landratsamtes nach e) sind in der vorliegenden Planfassung eingearbeitet.

Penzberg, den 04.01.2000 — Stadt Penzberg
..... Hans Mummert, 1. Bürgermeister

Verfahrens- und Formvorschriften:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften - so die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange, die Vorschriften über den Erläuterungsbericht zur Flächennutzungsplanänderung, sowie die Vorschriften bezüglich der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und des Genehmigungsverfahrens ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Gemeinde gem. § 1 Abs. 6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägungen der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bauverwaltung
den 25.10.99

i. A.